

nicht auf der Feststellung ihrer formalen Echtheit allein, sondern auf dem Nachweis ihrer formalen und ihrer inhaltlichen Echtheit. Der Beweis der Originalität einer Urkunde schliesst den ihrer Echtheit in sich¹. Die Echtheit nicht originaler Urkunden aber kann nur erwiesen werden durch die Prüfung ihrer formalen Merkmale und durch die Kritik ihres Inhalts.

Diese methodologischen Bemerkungen mögen nur Selbstverständliches enthalten; überflüssig sind sie nicht, weil in der diplomatischen Forschung falsche Ergebnisse vorwiegend auf Fehlern in der Methode beruhen. Sie sind besonders angezeigt bei der Beschäftigung mit Urkunden, über die das Urtheil der Diplomatiker so schwankt, dass sich wohl Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer Methode für die Prüfung nicht originaler Urkunden regen können.

Eine derartig wechselnde Beurtheilung haben die 9 Urkunden Kaiser Heinrichs II. für das Kloster Michelsberg zu Bamberg erfahren: St. 1645. 1646. 1650. 1651^a 2. 1652. 1677. 1684. 1706. 1731. Keine einzige ist im Original auf uns gekommen. Fünf liegen allerdings in der Form besiegelter Diplome vor; aber St. 1645. 1650³ und 1652 verathen Schriftzüge des XII., 1646 des XIII. Jahrh. St. 1706 zeigt zwar den Charakter des XI. Jahrh.; dass es aber in der hier vorliegenden Gestalt nicht echt sein kann, beweist eine im codex Udalrici überlieferte Fassung⁴. St. 1645 und 1646 sind mit falschem Kaisersiegel besiegelt, an St. 1650 hängt die echte Bulle (Heinrich II. 5), bei 1652 ist nur noch ein Theil der unteren Siegelplatte vorhanden, St. 1706 endlich bewahrt ein Fragment des echten Kaisersiegels⁵. Die übrigen Urkunden sind nur abschriftlich

1) Ausgenommen davon sind natürlich diejenigen Fälle, in denen durch spätere und unrechtmässige Aenderungen, wie Rasuren, Correcturen, Zusätze, der Inhalt des Originals umgestaltet ist. So ist z. B. in St. 1651 auf Rasur die Schenkung von 4 Ministerialen an Fulda im XII. Jahrh. nachträglich zugefügt (vgl. KU. i. A. Lief. IV, Taf. 10); in St. 1341 ist der Schluss der dispositio durch Rasur und Correctur verfälscht; St. 1346 enthält einen Zusatz saec. XII/XIII. (KU. i. A. Lief. IV, Taf. 6). 2) So wird, zur Vermeidung von Irrthümern, das Michelsberger Exemplar des in St. 1651 beurkundeten Gütertauschs mit Fulda bezeichnet, welches Stumpf, *Acta n.* 516, S. 719 zum ersten Male gedruckt hat. 3) Ussermann, *Episcopatus Bambergensis. Codex probationum n.* 21, p. 24 druckt diese Urkunde nach dem bei Spiess, *Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie* S. 218 veröffentlichten Original und nach einem apographon ex archivo S. Michaelis transmissio. Dieses apographon scheint indess St. 1684 zu sein. 4) Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum V. Monumenta Bambergensia* p. 33. 5) Foltz, *Neues Archiv III*, 43 ff. Alle 5 Urkunden beruhen im Kgl. Reichsarchiv zu München.